

Liebe Friedensfreundinnen und -freunde,

14 Abgeordnete bzw. Kandidatinnen und Kandidaten zum EU-Parlament wurden Mitte Februar bis Anfang März 2004 um Antwort auf unsere Thesen und Fragen zur Militarisierung der EU gebeten. Nachfolgend die Ergebnisse unserer Umfrage.

	<u>Seite</u>
Zusammenfassung	2
Thesen und Fragen – Friedensrat Heilbronn	3
Antworten	
Winfried Menrad (MdEP der CDU, Hohenlohekreis)	4
Jo Leinen (SPD, Saarland), Evelyne Gebhardt (Spitzenkandidatin SPD Bad.-Württ.)	6
Dr. Silvana Koch-Mehrin (Spitzenkandidatin Bundes-FDP)	9
Slivia-Yvonne Kaufmann (Spitzenkandidatin PDS)	11
Tobias Pflüger (parteilos auf Platz 4 PDS)	14
Material	
Auszüge Grundgesetz	17
EU-Verfassung, Titel 1: Definition und Ziele der EU	

Wir danken Dr. Silvana Koch-Mehrin für ihre umgehende Antwort; Jo Leinen für die schnellste detaillierte Antwort; Sylvia-Yvonne Kaufmann für ihre informative Stellungnahme; Tobias Pflüger für den Anstoß, uns mit der EU-Verfassung zu beschäftigen und Winfried Menrad, dafür, dass er - ohne erneut Kandidat zu sein - uns antwortete.

Wir danken Dr. Silvana Koch-Merin für ihre umgehende Antwort; Jo Leinen für die schnellste detaillierte Antwort; Sylvia-Yvonne Kaufmann für ihre informative Stellungnahme;

Tobias Pflüger für den Anstoss, uns mit der EU-Verfassung zu beschäftigen und Winfried Menrad, dafür, dass er - ohne erneut Kandidat zu sein - uns antwortete.

Nicht bzw. unzureichend beantwortet wurde unsere Anfrage von 4 CDU-, 1 SPD- und 3 Grünen-KandidatInnen.

	Winfried Menrad, CDU; EU-Parlamentarier	Jo Leinen, Evelyne Gebhardt; 11. bzw. 12. Platz, SPD	Grüne	Dr. Silvana Koch- Mehrin, Platz 1, FDP	Sylvia-Yvonne Kaufmann, Platz 1 PDS	Tobias Pflüger, parteilos, Platz 4 PDS	<i>Haltung Friedensrat</i>
1. Wird deutsches Grundgesetz durch EU-Verfassung ausgehöhlt?	Grundsatz "EU-Recht bricht nationales Recht" gilt schon lange.	Grundsatz EU-Recht vor nationalem Recht existiert schon lange. BVerfG will Vorrang EU-Recht außer Kraft setzen, wenn Grundrechte des GG bedroht sind. Nicht zu erwarten, da Grundrechtecharta der EU über Niveau GG hinausgeht.		-	Pflichten der EU auf Friedenserhaltung, Friedensförderung und Achtung des Völkerrechts einfordern. Im Konvent als einzige Parlamentarierin für Ächtung von Angriffskriegen eingesetzt. Militärfragen bleiben in nationaler Hoheit. Vorbehalt des Bundestags für Militäreinsätze im Ratifizierungsprozess klarstellen.	Grundgesetzartikel, wie "Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf", Angriffskrieg "verfassungswidrig", werden zur Makulatur. Greift Artikel 20, 4 GG "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, . . . Recht zum Widerstand . . ."?	<i>Kernbestandteile des Grundgesetzes können nicht durch die EU-Verfassung gebrochen werden. Dazu gehört: Streitkräfte nur zur Verteidigung, Verbot Angriffskrieg.</i>
2. Volksabstimmung zur EU-Verfassung?	Volksabstimmungen sieht deutsches Grundgesetz nur bei der Neugliederung von Bundesländern vor.	Für europaweites Referendum wegen der Informations- und Legitimationswirkung.		FDP für Volksentscheid, den SPD, CDU/CSU ablehnten.	Volksentscheid würde Politikerinnen und Politiker zwingen, Position zu beziehen. Entscheidung im Bundestag und Bundesrat mit Zweidrittel-Mehrheit.	Referendum	<i>Der Prozess einer Volksabstimmung soll EU-Friedenspolitik und Ächtung Angriffskrieg durch Grundgesetz klarstellen.</i>
3. Einfluss des EU-Parlament in Außen- und Sicherheitspolitik?	Bessere Beteiligung des EU-Parlaments an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik notwendig-	Rolle Parlament in Außen- und Sicherheitspolitik unzureichend. Gilt auch für nationale Parlamente. Deutsche Beteiligung an Militärmissionen der EU erfordern Zustimmung Bundestag.		Europäisches Parlament muss gestärkt werden. Für Mehrheitsentscheidungen im Ministerrat betreffend Außen- und Sicherheitspolitik. (?)	EU darf keine global agierende Militärmacht werden. Beschlüsse zur "Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik" und "Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik" aufheben. Enorme politische und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Konfliktprävention ausschöpfen.	Das Parlament hat in wichtigen Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik keinen Einfluss. Wenn sich die Allianz der Regierenden einig ist, wird das Volk in den Krieg geschickt.	<i>Bomben und Raketen stiften keinen dauerhaften Frieden, sondern weltweit Gewalt und Terror an. Auch für das europäische Parlament muss gelten: Außen- und Sicherheitspolitik mit zivilen Mitteln gestalten, für Ausgleich zwischen den Völkern eintreten.</i>
4. Wird EU-Verfassung zur Militärverfassung durch neues "Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten"? Amt für Friedenssicherung mit zivilen Mitteln schaffen?	Keine Militärverfassung. Neues Amt für Zusammenarbeit bei gemeinsamen Entwicklungs- und Beschaffungsprojekten.	EU-Verfassung keine Militärverfassung. EU-Grundsätze: Friedensbewahrung, Demokratie und Freiheit. Militärische Operationen nur gemäß UN-Charta. Für Amt der Friedenssicherung mit zivilen Mitteln.		Europa muss auch für Sicherheit selbst Verantwortung übernehmen. FDP fordert mutige Schritte in Sicherheits- und Verteidigungspolitik.	Als einziges Mitglied des Konvents die Einrichtung einer Agentur für Konversion und Abrüstung gefordert. Keine Unterstützung, auch von SPD und Grünen.	Statt Amt für Rüstung etc., Amt für Abrüstung(skontrolle).	<i>Zivile Krisenprävention und -schlichtung statt Militäreinsätze. Rüstungskonversion statt Förderung der Rüstungsproduktion.</i>
5. Militärische Einsätze weltweit?	Europa heißt Frieden.	Beteiligung an militärischen Missionen für die Mitgliedstaaten freiwillig. Zustimmung Bundestag notwendig. Nach derzeitiger Rechtslage sind solche Missionen grundgesetzkonform.		-	EU-Verfassung senkt Schwelle für Militärinterventionen.	Bundeswehr und EU-Armeen haben im Ausland nichts zu suchen, sie müssen abgerüstet werden.	<i>Grundgesetz ernst nehmen. "Verteidigung" muss Verteidigung bleiben und nicht zum "erweiterten Verteidigungsbegriff" (Hindukusch!) verfälscht werden.</i>

Heilbronner Friedensrat**Heilbronn, im Februar 2004**www.friedensrat.de

Sehr geehrt Kandidatin, sehr geehrter Kandidat für die Europawahl,

wir als Mitglieder des *Heilbronner Friedensrates* sehen es als dringend notwendig an, die vorgelegte EU-Verfassung im Hinblick auf militärische Einsätze breit zu diskutieren. Daher bitten wir Sie, zu folgenden Fragen / Thesen zum Entwurf der Europäischen Verfassung Stellung zu nehmen:

1. Nach dem Grundsatz „EU-Recht geht nationalem Recht vor“ (bricht dieses), wird mit der EU-Verfassung das deutsche Grundgesetz in wesentlichen Teilen ausgehöhlt.
2. Wegen der Auswirkungen auf das Grundgesetz ist es nicht denkbar, dass eine EU-Verfassung ohne Volksabstimmung beschlossen wird.
3. Unter Kapitel II des Entwurfs (Besondere Bestimmungen) heißt es in Art. 39 (6): ... “Das EU-Parlament wird zu wichtigen Aspekten ... gehört ...“ Das bedeutet, dass das Parlament in wichtigen Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keinen wirklichen Einfluss hat. Wenn sich die Allianz der Regierenden einig ist, wird das Volk in den Krieg geschickt.
4. Die geplante EU-Verfassung ist in wesentlichen Teilen eine Militärverfassung. Das einzige neu zuschaffende Amt ist das Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten. Warum wird kein Europäisches Amt für Friedenssicherung mit zivilen Mitteln eingerichtet?
5. Artikel 40 (5) des Entwurfs erlaubt militärische Einsätze weltweit (verharmlosend Missionen genannt) trotz anderslautender Bestimmung im deutschen Grundgesetz.

Ihre Meinung interessiert uns. Wir bitten Sie um eine Stellungnahme möglichst vor unserem nächsten Treffen, am Montag, den 1. März 2004. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Friedensrat Heilbronn



Herrn
Alfred Huber
Winzerstraße 32

74074 Heilbronn

Sudetenweg 55
D-74523 Schwäbisch Hall
Telefon (07 91) 5 20 30
Telefax (07 91) 5 20 21
e-mail: menrad_mdep@t-online.de
<http://www.menrad-mdep.de>

Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
Telefon (0 03 22) 2 64 53 14
Telefax (0 03 22) 2 64 93 14

Europäisches Parlament
F-67000 Straßburg
Telefon (0 03 33 88) 17 53 14
Telefax (0 03 33 88) 17 53 14

5. April 2004

Sehr geehrter Herr Huber,

vielen Dank für das Schreiben des Heilbronner Friedensrats im Blick auf die Europawahl am 13. Juni 2004.

Die Europäische Union ist - mehr als alles andere - ein Garant für den Frieden.

Zu den Punkten 1 und 2:

Die unmittelbar bevorstehende Erweiterung der EU und die nötige Weiterentwicklung der europäischen Integration im Sinne der Bürger gebieten die baldige Annahme eines europäischen Verfassungsvertrags auf der Grundlage des Entwurfs des europäischen Konvents.

Von einer Aushöhlung des deutschen Grundgesetzes durch die EU-Verfassung kann keine Rede sein. Der Grundsatz "EU-Recht bricht nationales Recht" gilt bereits seit langem. Einer Änderung der Verträge - und nichts anderes ist die Annahme der europäischen Verfassung - müssen zu Recht alle Mitgliedstaaten zustimmen. Die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen sind kaum weitreichender als beispielsweise bei der 1991/1992 in Maastricht beschlossenen Vertragsänderung. Deshalb sehe ich keinen Grund dafür, bei der Annahme des Entwurfs anders zu verfahren als damals. Volksabstimmungen sieht das deutsche Grundgesetz nur bei der Neugliederung von Bundesländern vor.

Die Eigenstaatlichkeit der Bundesrepublik besteht selbstverständlich auch nach Annahme der europäischen Verfassung weiter. In vielen Bereichen konnte die Subsidiarität vor allem auf Druck der Europäischen Volkspartei gestärkt werden.

Zu Punkt 3:

Ich teile Ihre Meinung, dass das Europäische Parlament auf Dauer besser an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beteiligt werden sollte. Doch in den besonders sensiblen Bereichen der Außen- und Sicherheitspolitik behalten sich die Regierungen noch das Vetorecht vor.

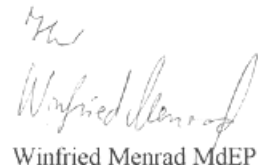
Zu den Punkten 4 und 5:

Von einer Militärverfassung kann keine Rede sein. Das vorgesehene Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten soll vor allem die Zusammenarbeit bei gemeinsamen Entwicklungs- und Beschaffungsprojekten verbessern. Natürlich bedeutet die Stärkung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik insbesondere auch verbesserte Möglichkeiten zur zivilen Friedenssicherung.

Insgesamt stellt der Verfassungsentwurf einen weiteren, folgerichtigen Schritt der europäischen Integration dar. Die vorgesehenen Änderungen machen die Europäische Union handlungsfähiger, bürgemäher und demokratischer.

Wir brauchen mehr Gemeinsamkeiten in der Außenpolitik, wenn wir einen wirksamen Beitrag zur Friedenssicherung in der Welt leisten wollen. Nur dann bleibt der Satz richtig: Europa heißt Frieden.

Mit freundlichen Grüßen



Winfried Menrad MdEP

Jo Leinen (SPD, Platz 11 Bundesliste)**Evelyne Gebhardt (SPD, Platz 12, Bundesliste)**

(Frau Gebhardt schließt sich der Antwort ihres Kollegen Jo Leinen an)

Antwort an den Heilbronner Friedensrat zum Vorwurf der Militarisierung der EU durch die Verfassung.

1. Nach dem Grundsatz „EU-Recht geht nationalem Recht vor“ (bricht dieses), wird mit der EU-Verfassung das deutsche Grundgesetz in wesentlichen Teilen ausgehöhlt.

Der Grundsatz, dass EU Recht Vorrang vor nationalem Recht hat, existiert in der Europäischen Integration (Rechtsprechung des EuGH) schon seit den 60er Jahren und ist ein wichtiges Instrument bei der effektiven Umsetzung von EU-Regeln für das Zusammenleben in der Gemeinschaft. Der Grundsatz des Vorranges wird also nicht durch den Verfassungsentwurf geschaffen, sondern durch ihn lediglich als Verfassungsprinzip sichtbar gemacht. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht in mehreren Urteilen klargestellt, dass sich das BVerfG vorbehält, den Vorrang des EU Rechtes dann außer Kraft zu setzen, wenn von ihm eine Bedrohung der im Grundgesetz festgeschriebenen Grundrechte ausgeht. Dies ist aber nicht zu erwarten, vor allem da der Verfassungsentwurf des Konvents auch die Grundrechtecharta der EU beinhaltet, die in vielen Fällen sogar einen über das vom GG garantierte Niveau hinausgehenden Schutz gewährleistet.

2. Wegen der Auswirkungen auf das Grundgesetz ist es nicht denkbar, dass eine EU-Verfassung ohne Volksabstimmung beschlossen wird.

Das deutsche Grundgesetz sieht keine Volksabstimmungen vor und ist auch selbst nicht durch eine Volksabstimmung ratifiziert worden. Allerdings gibt es viele Gründe, die für ein Referendum über die Europäische Verfassung sprechen - vor allem die Tragweite der EU Verfassung selbst und die von einer Referendumsdebatte zu erwartende Informations- und Legitimationswirkung. Ein solches Referendum ist aber nur sinnvoll, wenn es tatsächlich auf europäischer Ebene in allen Mitgliedstaaten am gleichen Tag stattfindet, da es sonst allzu leicht populistisch als Abstimmung über die Beliebtheit der einen oder anderen nationalen Regierung missbraucht werden kann. Ich setze mich für ein europaweites Referendum über die EU Verfassung ein.

3. Unter Kapitel II des Entwurfs (Besondere Bestimmungen) heißt es in Art. 39 (6): ... "Das EU-Parlament wird zu wichtigen Aspekten ... gehört..." Das bedeutet, dass das Parlament in wichtigen Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keinen wirklichen Einfluss hat. Wenn sich die Allianz der Regierenden einig ist, wird das Volk in den Krieg geschickt.

Die Rolle des Europäischen Parlamentes vor allem im Bereich Außen- und Sicherheitspolitik ist in der Tat in der Verfassung unzureichend geregelt. Europa-Parlamentarier innerhalb und außerhalb des Konvents haben für eine volle Beteiligung des Europa-Parlaments an den Entscheidungen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gekämpft. Dieses Engagement wird weitergehen auch nachdem die Verfassung in Kraft getreten ist. Allerdings ist auch die Beteiligung vieler nationaler Parlamente an solchen Entscheidungen begrenzt. Es handelt sich um das generelle Problem der Exekutivbefugnisse in der Außenpolitik. Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die demokratische Kontrolle der EU- Außen- und Sicherheitspolitik zu verbessern. Dennoch kann nicht davon die Rede sein, dass das "Volk in den Krieg geschickt..." werde. Die Missionen der EU im militärischen Bereich werden auch in Zukunft innerhalb der Grenzen der nationalen Bestimmungen erfolgen, was im Falle Deutschlands zum Beispiel die Zustimmung des Bundestages voraussetzt. Siehe auch die Antwort zu (5).

4. Die geplante EU-Verfassung ist in wesentlichen Teilen eine Militärverfassung. Das einzige neu zuschaffende Amt ist das Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten. Warum wird kein Europäisches Amt für Friedenssicherung mit zivilen Mitteln eingerichtet?

Die Europäische Verfassung ist keineswegs eine "Militärverfassung" - sie stellt vielmehr klar, dass die Europäische Union auf den Grundsätzen der Friedensbewahrung, der Demokratie und der Freiheit gründet (siehe Präambel, Art I- 2 und 3 zu den Werten und Zielen der EU). Des weiteren darf die EU militärische Operationen außerhalb der Union nur gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen durchführen (Artikel I-40(1)). Die Verfassung schafft auch keineswegs nur ein einziges neues Amt, sondern zum Beispiel auch das Amt eines Europäischen Außenministers (Artikel I-27), der eine gemeinsame friedenssichernde Politik Europas vertreten wird. Durch die Stärkung der außenpolitischen Dimension der europäischen Integration kann das erfolgreiche Modell der friedenserhaltenden Integration auch in einer erweiterten Union fortentwickelt werden (Artikel I 3(1) und Artikel III-193). Ich bin jedoch auch der Meinung, dass neben einem 'Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten' ein zusätzliches Amt geschaffen werden

sollte, welches die Möglichkeiten der Friedenssicherung mit zivilen Mitteln untersucht. Ich werde mich auch in Zukunft in dieser Hinsicht engagieren.

5. Artikel 40 (5) des Entwurfs erlaubt militärische Einsätze weltweit (verharmlosend Missionen genannt) trotz anderslautender Bestimmung im deutschen Grundgesetz.

Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem System der "gegenseitigen kollektiven Sicherheit" wird von Artikel 24(2) des Grundgesetzes ausdrücklich gedeckt. Die in Artikel I-40 (5) des Verfassungsentwurfes vorgesehenen Missionen *können* auch militärische Einsätze zur Friedenssicherung oder -schaffung beinhalten, und werden den Mitgliedstaaten übertragen, die sich freiwillig bereiterklären, sich an solchen Missionen zu beteiligen. Im deutschen Falle wäre eine solche Entscheidung der Bundesregierung immer abhängig von der Zustimmung des Bundestages. Wenn diese Zustimmung erfolgt, sind solche Missionen nach derzeitiger Rechtslage grundgesetzkonform. Auch die Einsätze nach Art I-40(5) richten sich an den Werten der Europäischen Union aus, die zum Ziel haben, den Frieden zu fördern.

Antwort des Friedensrats:

Sehr geehrter Herr Leinen!

Im Auftrag des Heilbronner Friedensrates danke ich Ihnen für Ihre ausführliche Stellungnahme zu unserem Anschreiben.

ad 1 Wir haben uns nicht an dem Grundsatz des Vorrangs von EU-Recht gestoßen, sondern daran, dass gute und von den Müttern und Vätern des Grundgesetzes mit großer Weisheit verfasste Grundsätze durch diese Praxis sang und klanglos ausgehebelt werden *können*. Artikel 87a sieht den Einsatz von Streitkräften nur im Verteidigungsfall vor. Andere Einsätze sind nur zulässig soweit es das Grundgesetz ausdrücklich zulässt.

ad 2 Ihre Ausführungen zu einem europaweiten Referendum über die EU-Verfassung begrüßen wir ausdrücklich.

ad 4 Wir begrüßen Ihre Aussage sich für ein Amt 'das die Möglichkeiten der Friedenssicherung mit zivilen Mitteln untersucht' einzusetzen. Es sollte allerdings auch in die Lage versetzt werden mit zivilen Mitteln Friedensarbeit **zu leisten**. Dafür müssten Forschungsgelder in Friedensprojektarbeit statt in Rüstungsforschung investiert werden. Setzen Sie sich dafür ein, dass auf diesem Gebiet eine finanzielle Gleichbehandlung angestrebt wird!

Im Namen des Heilbronner Friedensrates grüße ich Sie herzlich

Brigitte Erb

Dr. Silvana Koch-Mehrin
FDP-Spitzenkandidatin zur Europawahl

Sehr geehrter Herr Huber, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre e-Mail vom 16. Februar. Gerne nehme ich zu den von Ihnen angesprochenen Fragen Stellung:

Die FDP ist Auffassung, dass die Europäische Verfassung ein so bedeutender Schritt für unser Land ist, dass er durch die Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger legitimiert werden sollte. Nur so wird es gelingen, die Idee der europäischen Einigung tiefer in den Herzen der Menschen zu verankern. In vielen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird der Bevölkerung die Gelegenheit gegeben werden über die Einführung einer Verfassung für Europa abzustimmen. In Deutschland bleibt die Entscheidung über einen Verfassungsvertrag den Volksvertretern in Bundestag und Bundesrat überlassen. Die FDP hatte einen Gesetzentwurf eingebracht, der die rechtlichen Voraussetzungen für einen Volksentscheid über den EU-Verfassungsvertrag schafft. SPD, CDU/CSU und Grüne haben diesen Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Das Europäische Parlament muss weiter gestärkt werden. Beispielsweise muss das Mitentscheidungsverfahren zur Regel werden. Wir fordern mehr Entscheidungen mit Mehrheit im Ministerrat. Mehrheitsentscheidungen müssen zur Regel werden, das gilt auch für die Bereiche der Innen- und Justizpolitik und der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Die FDP streitet für eine wertorientierte europäische Außenpolitik. Grundlage ist dabei eine den Menschenrechten und der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und Sozialen Marktwirtschaft sowie eine dem Ausgleich zwischen Süd und Nord verpflichtete Politik.

Europa muss in der Lage sein, in Konfliktfällen schnell, gemeinsam und flexibel zu reagieren. Ziel ist es, durch wirksam vorbeugende Diplomatie Konflikte zu vermeiden. Bündnisfähigkeit - sowohl im Rahmen der NATO als auch in einer sich mehr und mehr der Sicherheits- und Verteidigungsdimension öffnenden Europäischen Union - ist für die FDP

unverzichtbarer Teil deutscher Staatsraison.

Der Krieg im Irak hat gezeigt, wie leicht Europa in Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik auseinander fallen kann. Dies wird sich erst dann ändern, wenn Europa bereit ist, nicht nur für Wohlstand, sondern auch für Sicherheit in Europa und in seinen Nachbarregionen selbst Verantwortung zu übernehmen

Die FDP fordert mutige Schritte in Richtung der Weiterentwicklung der Gemeinsamen Europäischen Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Langfristig sollte dies auch gemeinsame europäische Streitkräfte unter einheitlichem Oberbefehl beinhalten. Voraussetzung hierfür ist sowohl eine Vertiefung der rüstungspolitischen Zusammenarbeit als auch eine wirkliche systematische Arbeitsteilung im EU-Rahmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silvana Koch-Mehrin
FDP-Spitzenkandidatin zur Europawahl

p.s.: FDP – Made for Germany! www.fdp-europawahl.de

FDP-Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstr. 14, 10117 Berlin
Tel.: 030/28 49 58 50/54
Fax: 030/28 49 58 52
<http://www.fdp.de>

Sylvia-Yvonne Kaufmann (Spitzenkandidatin PDS)**1. Nach dem Grundsatz "EU-Recht geht nationalem Recht vor" (bricht dieses), wird mit der EU-Verfassung das deutsche Grundgesetz in wesentlichen Teilen ausgehöhlt.**

Dieser seit langem bereits für die Europäische Gemeinschaft geltende Grundsatz soll nunmehr für das gesamte Recht der Europäischen Union Geltung haben. Um so wichtiger wird es werden, die Einhaltung der im Verfassungsentwurf selbst enthaltenen Pflichten, z. B. auf Friedenserhaltung (Art. III-193 Abs. 2) und Friedensförderung (Art. I-3 Abs. 1 und 4) sowie auf Achtung des Völkerrechts (Art. I-3 Abs. 4, III-193 Abs. 1), einzufordern.

Ungeachtet dessen habe ich mich im Konvent dafür eingesetzt, ganz ausdrücklich und unzweideutig in der Verfassung klarzustellen, dass die Union Angriffskriege ächtet. Dieser Vorschlag fand im Konvent – vielleicht nicht zufällig – keine Zustimmung.

Im übrigen ist der Grundsatz vom Vorrang des Unionsrechts kein Freibrief für die deutsche Regierung, denn Militärfragen verbleiben in der nationalen Hoheit der Mitgliedstaaten. Ob deutsche Soldaten in Kriegseinsätze entsandt werden, wird auch künftig in Berlin und nicht in Brüssel entschieden. Hinzu kommt, dass die deutsche Regierung bei ihrer Mitwirkung in den Unionsorganen dem Grundgesetz untersteht. Sie handelt unter anderem grundgesetzwidrig, wenn sie einem Europäischen Beschluss zustimmt, der den Grundsätzen der deutschen Verfassung widerspricht. Sie handelt grundgesetzwidrig, wenn sie einem Militäreinsatz unter Beteiligung deutscher Soldaten im Rat zustimmt, ohne hierfür eine Erlaubnis des Bundestages zu besitzen. M. E. müsste eine entsprechende Klarstellung des Grundgesetztextes im Ratifizierungsprozess der Europäischen Verfassung eingefordert werden.

2. Wegen der Auswirkungen auf das Grundgesetz ist es nicht denkbar, dass eine EU-Verfassung ohne Volksabstimmung beschlossen wird.

Die PDS hat sich im Gegensatz zu den großen Parteien immer dafür eingesetzt, dass über einen EU-Verfassungsvertrag in einem Referendum entschieden werden muss. Leider konnte sie sich mit dieser Forderung bisher nicht durchsetzen. Wir halten die Verabschiedung dieses neuen EU-Vertrages für einen so grundlegenden Schritt, dass neben einer Entscheidung mit Zweidrittel-Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat

unbedingt eine Volksabstimmung stehen sollte. In ihrem Europawahlprogramm erklärt die PDS: "Die PDS ist dafür, dass der neue Vertrag über eine Europäische Verfassung nicht allein per Ratifizierung durch die nationalen Parlamente in Kraft tritt. Eine Reform von solcher Tragweite, die die aus 25 Staaten bestehende Union wahrscheinlich für viele Jahre prägen wird, bedarf in allen Mitgliedstaaten, also auch in der Bundesrepublik, der direkten demokratischen Legitimation durch die Bürgerinnen und Bürger. Die PDS tritt deshalb für eine entsprechende Grundgesetzänderung ein, die den Weg für einen Volksentscheid über die Europäische Verfassung frei macht. Ein solcher Volksentscheid würde zudem dazu beitragen, die Entfremdung der Bürgerinnen und Bürger gegenüber den europäischen Institutionen abzubauen und der nach 50 Jahren europäischer Integration noch immer weit verbreiteten Unkenntnis über die Europäische Union entgegenzuwirken. Entscheidend aber wäre: Ein Volksentscheid würde Politikerinnen und Politiker aller Ebenen vom Bund über die Länder bis in die Kommunen zwingen, Position zu beziehen, sie konkret und öffentlich zur Wahrnehmung politischer Verantwortung in Sachen Europa verpflichten." (<http://www.pds-online.de/wahlen/dokumente/europawahlprogramm2004/index.htm>)

- 3. Unter Kapitel II des Entwurf (Besondere Bestimmungen) heißt es in Art. 39 (6):... "Das EU-Parlament wird zu wichtigen Aufgaben ...gehört." Das bedeutet, dass das Parlament in wichtigen Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keinen wirklichen Einfluss hat. Wenn sich die Allianz der Regierenden einig ist, wird das Volk in den Krieg geschickt.**

In der Tat hat das Europäische Parlament den geltenden europäischen Verträgen zufolge bei der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wenig bis gar nichts zu bestellen. Hier hat sich leider durch den EU-Verfassungsentwurf des Konvents nichts geändert. In ihrem Europawahlprogramm hat die PDS festgestellt: Wir wenden uns auch entschieden dagegen, "dass der zivile Charakter der europäischen Integration aufgegeben wird. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), vor allem aber die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP), zielt darauf ab, die EU zu einer global agierenden Militärmacht aufzubauen. Das vollzieht sich zudem weitgehend ohne öffentliche Debatte und zum Teil völlig außerhalb demokratischer Kontrolle. Dies darf nicht so bleiben. Die PDS fordert die Aufhebung der Beschlüsse zu GASP und GSVP, die die EU in eine Militärmacht verwandeln und lehnt auch alle Schritte und Maßnahmen ab, die auf eine solche Entwicklung der EU gerichtet sind. Die PDS unterstützt vielmehr die Entwicklung einer zivilen gemeinsamen europäischen Außen- und Sicherheitspolitik und will, dass die Europäische Union eine aktive friedensbewahrende Rolle in der internationalen Politik spielt. Die EU verfügt über große

politische und enorme wirtschaftliche Möglichkeiten zur Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, die umfassend ausgeschöpft werden müssen."

Zur Frage der Beteiligung des Europaparlaments an Entscheidungen hinsichtlich militärischer Kriegseinsätze, hat die PDS in ihrem Europawahlprogramm erklärt: "Die PDS tritt der Anwendung militärischer Gewalt zur Lösung von Konflikten entschieden entgegen. Sie lehnt jegliche EU-Militäreinsätze uneingeschränkt ab. Darüber hinaus halten wir es für vollkommen undemokratisch und sind nicht bereit zu akzeptieren, dass selbst der Einsatz von EU-Eingreiftruppen keiner Zustimmung des Europäischen Parlaments bedarf. Die Frage von Krieg oder Frieden ist zu wichtig, als dass sie allein der Entscheidung von Regierungen überlassen werden darf." (<http://www.pds-online.de/wahlen/dokumente/europawahlprogramm2004/index.htm>)

4. Die geplante EU-Verfassung ist in wesentlichen Teilen eine Militärverfassung. Das einzig neu zu schaffende Amt ist das Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten. Warum wird kein Europäisches Amt für Friedenssicherung mit zivilen Mitteln eingerichtet?

Als einziges Mitglied des Europäischen Verfassungskonvents habe ich in einem offiziellen Beitrag "Anforderungen an den Verfassungsvertrag für eine friedensfähige Europäische Union (CONV 681/03, Contribution 303: <http://www.sylvia-yvonnekaufmann.de/konvent/beitraege/200304111100.html>), in den Debatten in der Arbeitsgruppe "Verteidigung" und im Plenum des Konvents die Einrichtung einer Agentur für Konversion und Abrüstung sowie die Einrichtung einer Agentur für Rüstungsexportkontrolle gefordert. Bei beidem stand ich leider allein auf weiter Flur. Auch die Vertreter von SPD und Grünen wollten davon nichts wissen. Sie engagierten sich vielmehr für die Europäische Rüstungsagentur. Im Europawahlprogramm fordert die PDS die "Schaffung Europäischer Agenturen für Abrüstung und Rüstungskonversion sowie ... die Kontrolle der Rüstungsexporte durch Veränderung der Aufgabenstellungen des Europäischen Amtes für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten; Reduzierung der militärischen Kapazitäten der EU und ihrer Mitgliedstaaten bis zur strukturellen Nichtangriffsfähigkeit; Beseitigung der Massenvernichtungswaffen in Europa;" (<http://www.pds-online.de/wahlen/dokumente/europawahlprogramm2004/index.htm>) Leider ist die PDS die einzige größere Partei in der Bundesrepublik, die sich für eine klare Politik in Richtung Abrüstung und ausschließlich zivile Konfliktbeilegung engagiert. Im europäischen Kontext sehen die Mehrheitsverhältnisse zur Zeit ähnlich aus. Von daher ist es überaus wichtig, die

öffentliche Debatte zu all diesen Fragen zu befördern und dabei vor allem mehr Menschen für eine alternative Politik zu gewinnen.

5. Artikel 40 (5) des Entwurfs erlaubt militärische Einsätze weltweit (verharmlosend Missionen genannt) trotz anderslautender Bestimmung im deutschen Grundgesetz.

In meinem Beitrag für die Tageszeitung "Neues Deutschland" vom 1. November 2003 stellte ich fest: "Obwohl die für autonome Militäroperationen notwendigen Kapazitäten bei weitem noch nicht vorhanden waren, konstatierten die Staats- und Regierungschefs Ende 2000 in Nizza: 'Die EU ist nunmehr in der Lage, einige Operationen zur Krisenbewältigung durchzuführen.' Damit waren wichtige Weichen gestellt, bevor der Verfassungskonvent im Februar 2002 seine Arbeit aufnahm. Die Machtverhältnisse in diesem Gremium und ein seit dem Irak-Krieg wachsendes Interesse an mehr Selbständigkeit gegenüber den USA sind wohl dafür verantwortlich, dass einerseits das militärische Arsenal der ESVP (im Verfassungsentwurf jetzt GSVP genannt) deutlich verstärkt, die EU aber andererseits ausdrücklich zur Förderung des Friedens, zur strikten Einhaltung des Völkerrechts und zur Wahrung der Grundsätze der UNO-Charta verpflichtet wurde. Terrorismusbekämpfung sowie Abrüstungs- und militärische Unterstützungsmaßnahmen in Drittstaaten (Artikel III-210) ergänzen jetzt die Petersberg-Aufgaben. Damit können EU-Kräfte - wie bei der Concordia-Mission in Mazedonien oder der geplanten Ablösung der NATO in Bosnien - verstärkt die 'nachsorgende Friedenssicherung' übernehmen. Artikel I-40 (5) erlaubt einer 'Gruppe' von EU-Staaten, 'Missionen' zu übernehmen, was wie die 'strukturierte Zusammenarbeit' williger und militärisch befähigter Mitgliedstaaten gemäß Artikel I-40 (6) die Interventionsschwelle für die EU absenken kann. Allerdings erfordern Beschlüsse zur Durchführung von 'Missionen' entsprechend Artikel I-40 (4) Einstimmigkeit im Ministerrat. Schließlich sollen die Mitgliedstaaten nach Artikel I-40 (3) 'ihre militärischen Fähigkeiten verbessern', was durch die neue Rüstungsagentur, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegt, beschleunigt sowie effizienter und kostengünstiger gestaltet werden soll." (<http://www.sylvia-yvonnekaufmann.de/publikationen/artikel/200311011200.html>) Diese Einschätzung halte ich nach wie vor für gültig, auch jetzt wo sich die Staats- und Regierungschefs nicht auf einen EU-Verfassungsvertrag einigen konnten. Festzuhalten bleibt: Die Bestimmungen des Verfassungsentwurf des Konvents senken die Schwelle für Militärinterventionen ganz erheblich. Es steht nicht zu erwarten, dass sich dies mit einer Einigung der Staats- und Regierungschefs über den EU-Verfassungsvertrag verändert.

Tobias Pflüger, parteiloser Kandidat, Platz 4 der Liste der PDS zur Europawahl**1. Nach dem Grundsatz „EU-Recht geht nationalem Recht vor“ (bricht dieses), wird mit der EU-Verfassung das deutsche Grundgesetz in wesentlichen Teilen ausgehöhlt.**

Prof. Dr. Jürgen Meyer (SPD), über den Bundestag Mitglied im EU-Konvent, sagt, dass EU-Recht immer deutsches Recht bricht: "Sollte es allerdings ausnahmsweise zu inhaltlichen Widersprüchen kommen, gilt der Vorrang des EU-Rechts." Die Financial Times Deutschland schreibt am 12.12.2003: "Europarecht bricht weiter grundsätzlich nationales Recht - auch Verfassungsvorschriften." Auf folgende Frage: "Kommt damit die vor auszusehende Ratifizierung des Dokuments durch den Deutschen Bundestag nicht einer Verfassungsänderung gleich? Welches Abstimmungsverfahren ist hierfür vorgesehen?" konkretisierte Jürgen Meyer: "Sie haben Recht. Nach meiner Auffassung ergibt sich aus Art. 23 Grundgesetz, dass Bundestag und Bundesrat der EU-Verfassung mit 2/3 Mehrheit zustimmen müssen." D.h. die Annahme dieser EU-Verfassung ist eine grundlegende Verfassungsänderung. Damit wird das Grundgesetz in Teilbereichen zweitrangig. Das Verhältnis zwischen EU-Verfassung und Grundgesetz ist vergleichbar mit dem Verhältnis von Grundgesetz und Landesverfassungen.

Besonders die Grundgesetzartikel, die sich auf den Militärbereich beziehen, die erst 1956 nach der Wiederbewaffnung eingefügt wurden, werden bei der Annahme der EU-Verfassung Makulatur: Z.B. Artikel 87a (1) "Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. (...) (2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt" oder Artikel 26, Absatz 1: "Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen." Die neuen Regelungen im Entwurf für die EU-Verfassung im Militärbereich sind den Regelungen im Grundgesetz dann übergeordnet. Greift hier eigentlich Artikel 20, Absatz 4 des Grundgesetzes? "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist"?

2. Wegen der Auswirkungen auf das Grundgesetz ist es nicht denkbar, dass eine EU-Verfassung ohne Volksabstimmung beschlossen wird.

Dem stimme ich politisch zu. Die EU-Verfassung hat bindenden Charakter für Deutschland. Im Grundgesetz sind allerdings (bisher!) keine Referenden vorgesehen. Die neue EU-

Verfassung müsste durch ein Referendum angenommen werden. Derzeit ist nur eine Annahme durch den Bundestag geplant.

3. Unter Kapitel II des Entwurfs (Besondere Bestimmungen) heißt es in Art. 39 (6): ... "Das EU-Parlament wird zu wichtigen Aspekten ... gehört ..." Das bedeutet, dass das Parlament in wichtigen Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik keinen wirklichen Einfluss hat. Wenn sich die Allianz der Regierenden einig ist, wird das Volk in den Krieg geschickt.

Das ist im wesentlichen auch meine Einschätzung. Deshalb darf diese vorgelegte Verfassung auch nicht verabschiedet werden.

4. Die geplante EU-Verfassung ist in wesentlichen Teilen eine Militärverfassung. Das einzige neu zuschaffende Amt ist das Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten. Warum wird kein Europäisches Amt für Friedenssicherung mit zivilen Mitteln eingerichtet?

Die Frage stelle ich mir auch. Und werde mich dafür einsetzen, dass es genau dieses "Europäische Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten" nicht gibt und stattdessen ein Amt für Abrüstung(skontrolle).

5. Artikel 40 (5) des Entwurfs erlaubt militärische Einsätze weltweit (verharmlosend Missionen genannt) trotz anders lautender Bestimmung im deutschen Grundgesetz.

Das halte ich für eines der wesentlichen Probleme. Die Bundeswehr und EU-Armeen haben im Ausland nichts zu suchen, sie müssen abgerüstet werden.

Anbei zur Konkretion meine IMI-Analyse zur EU-Verfassung.

Beste Grüße Tobias Pflüger

URL: <http://www.imi-online.de/2002.php3?id=711>

Datum: 11.11.2003

IMI-Analyse 2003/036 - in: IMI-List 0175; Eine Militärverfassung für die Europäische Union - *Oder auch die EU ist auf Kriegskurs.*

Tobias Pflüger

<http://imi-online.de/download/IMI-Analyse-2003-036-EU-Verfass-Pflueger.pdf>

Auszüge Grundgesetz**[GG Art 20](#)**

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

[GG Art 23](#)

- (1) Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. Für die Begründung der Europäischen Union sowie für Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen und vergleichbare Regelungen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden, gilt Artikel 79 Abs. 2 und 3.
- (2) In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.
- (3) Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahme des Bundestages bei den Verhandlungen. Das Nähere regelt ein Gesetz.
- (4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.
- (5) Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmемinderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind, soll die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen werden. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 4 bis 6 regelt ein Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

GG Art 24

(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

(1a) Soweit die Länder für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben zuständig sind, können sie mit Zustimmung der Bundesregierung Hoheitsrechte auf grenznachbarschaftliche Einrichtungen übertragen.

(2) Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.

(3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

GG Art 26

(1) Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.

(2) Zur Kriegsführung bestimmte Waffen dürfen nur mit Genehmigung der Bundesregierung hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

GG Art 87a

(1) Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf. Ihre zahlenmäßige Stärke und die Grundzüge ihrer Organisation müssen sich aus dem Haushaltsplan ergeben.

(2) Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.

(3) Die Streitkräfte haben im Verteidigungsfalle und im Spannungsfalle die Befugnis, zivile Objekte zu schützen und Aufgaben der Verkehrsregelung wahrzunehmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Verteidigungsauftrages erforderlich ist. Außerdem kann den Streitkräften im Verteidigungsfalle und im

Spannungsfälle der Schutz ziviler Objekte auch zur Unterstützung polizeilicher Maßnahmen übertragen werden; die Streitkräfte wirken dabei mit den zuständigen Behörden zusammen.

(4) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann die Bundesregierung, wenn die Voraussetzungen des Artikels 91 Abs. 2 vorliegen und die Polizeikräfte sowie der Bundesgrenzschutz nicht ausreichen, Streitkräfte zur Unterstützung der Polizei und des Bundesgrenzschutzes beim Schutze von zivilen Objekten und bei der Bekämpfung organisierter und militärisch bewaffneter Aufständischer einsetzen. Der Einsatz von Streitkräften ist einzustellen, wenn der Bundestag oder der Bundesrat es verlangen.

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Sekretariats
für den Konvent

Nr. Vordokumente: CONV 820/1/03 REV 1, CONV 847/03, CONV 848/03

Betr.: **Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa**

Die Mitglieder des Konvents erhalten anbei den endgültigen Wortlaut des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, der dem Präsidenten des Europäischen Rates am 18. Juli 2003 in Rom überreicht wird.

Entwurf

VERTRAG
ÜBER EINE

**VERFASSUNG
FÜR EUROPA**

Vom Europäischen Konvent im Konsensverfahren angenommen
am 13. Juni und 10. Juli 2003

DEM PRÄSIDENTEN DES EUROPÄISCHEN RATES
IN ROM
ÜBERREICHT

– 18. Juli 2003 –



Europäischer Konvent

VORWORT

zu Teil I und Teil II des Entwurfs eines Vertrags über eine Verfassung für Europa,
die dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki am 20. Juni 2003 überreicht wurden.

VORWORT

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 14./15. Dezember 2001 in Laeken (Belgien) festgestellt, dass sich die Europäische Union an einem entscheidenden Wendepunkt ihrer Geschichte befindet, und hat den Europäischen Konvent zur Zukunft Europas einberufen.

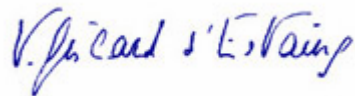
Dieser Konvent erhielt den Auftrag, Vorschläge zu drei Anliegen zu unterbreiten, nämlich den Bürgern das europäische Projekt und die europäischen Organe näher zu bringen, das politische Leben und den europäischen politischen Raum in einer erweiterten Union zu strukturieren und die Union zu einem Stabilitätsfaktor und zu einem Vorbild in der neuen Weltordnung zu machen.

Der Konvent hat auf die Fragen in der Erklärung von Laeken folgende Antwort gegeben:

- Er schlägt eine bessere Aufteilung der Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten vor.
- Er empfiehlt, die Verträge zusammenzufassen und die Union mit einer Rechtspersönlichkeit auszustatten.
- Er arbeitet vereinfachte Handlungsinstrumente der Union aus.
- Er schlägt Maßnahmen für mehr Demokratie, Transparenz und Effizienz in der Europäischen Union vor; so sollen die nationalen Parlamente stärker an der Legitimierung des europäischen Projekts mitwirken, die Entscheidungsprozesse vereinfacht und dafür gesorgt werden, dass die Funktionsweise der europäischen Organe transparenter und besser verständlich wird.
- Er arbeitet die Maßnahmen aus, die zur Verbesserung der Struktur und zur Stärkung der Rolle aller drei Organe der Union erforderlich sind, und trägt dabei insbesondere den Auswirkungen der Erweiterung Rechnung.

In der Erklärung von Laeken wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vereinfachung und Neuordnung der Verträge nicht zur Annahme eines Verfassungstextes führen sollte. Im Verlauf seiner Beratungen ist es dem Konvent schließlich gelungen, den Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa auszuarbeiten, zu dem auf der Plenartagung am 13. Juni 2003 weitgehender Konsens erzielt wurde.

Diesen Text dürfen wir heute, am 20. Juni 2003, im Namen des Europäischen Konvents dem Europäischen Rat in Thessaloniki in der Hoffnung unterbreiten, dass er das Fundament eines künftigen Vertrags über die Europäische Verfassung darstellen wird.



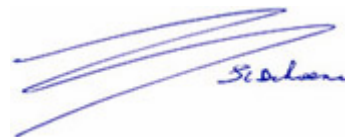
Valéry Giscard d'Estaing

Vorsitzender



Giuliano Amato

stellvertretender Vorsitzender



Jean-Luc Dehaene

stellvertretender Vorsitzender

Entwurf

VERTRAG ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

PRÄAMBEL

Χρῶμεθα γὰρ πολιτεία... καὶ ὄνομα μὲν διὰ τὸ μὴ ἐς ὀλίγους ἀλλ' ἐς πλείονας οἰκεῖν δημοκρατία κέκληται.

Die Verfassung, die wir haben ... heißt Demokratie, weil der Staat nicht auf wenige Bürger, sondern auf die Mehrheit ausgerichtet ist.

Thukydides, II, 37

In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit Urzeiten in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

Schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

In der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl all seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

In der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

In der Gewissheit, dass Europa, "in Vielfalt geeint", ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

In dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

[Sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen:]

TEIL I

TITEL I: DEFINITION UND ZIELE DER UNION

Artikel 1: Gründung der Union

(1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.

(2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel 2: Die Werte der Union

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Nichtdiskriminierung auszeichnet.

Artikel 3: Die Ziele der Union

- (1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.
- (2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen und einen Binnenmarkt mit freiem und unverfälschtem Wettbewerb.
- (3) Die Union strebt die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums an, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Union wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

- (4) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen. Sie trägt bei zu Frieden, Sicherheit, nachhaltiger Entwicklung der Erde, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, freiem und gerechtem Handel, Beseitigung der Armut und Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.
- (5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln entsprechend dem Umfang der Zuständigkeiten verfolgt, die der Union in der Verfassung übertragen werden.

Artikel 4: Grundfreiheiten und Nichtdiskriminierung

(1) Der freie Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit werden innerhalb der Union und von der Union gemäß der Verfassung gewährleistet.

(2) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

Artikel 5: Beziehungen zwischen der Union und den Mitgliedstaaten

(1) Die Union achtet die nationale Identität der Mitgliedstaaten, die in deren grundlegender politischer und verfassungsrechtlicher Struktur einschließlich der regionalen und kommunalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt. Sie achtet die grundlegenden Funktionen des Staates, insbesondere die Wahrung der territorialen Unversehrtheit, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

(2) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Verfassung ergeben.

Die Mitgliedstaaten erleichtern der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der in der Verfassung genannten Ziele gefährden könnten.

Artikel 6: Rechtspersönlichkeit

Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.

TITEL II: GRUNDRECHTE UND UNIONSBÜRGERSCHAFT

Artikel 7: Grundrechte

- (1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte als dem Teil II der Verfassung enthalten sind.
- (2) Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an. Der Beitritt zu dieser Konvention ändert nicht die in der Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union.
- (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts.

Artikel 8: Die Unionsbürgerschaft

- (1) Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.
- (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in der Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben
 - das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten;
 - in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats;

- im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;
 - das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden wie auch das Recht, sich in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu wenden und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.
- (3) Diese Rechte werden unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen ausgeübt, die in der Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Anwendung festgelegt sind.

TITEL III: DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Artikel 9: Grundprinzipien

- (1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.
- (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele zugewiesen haben. Alle der Union nicht in der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten.
- (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.

Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in diesem Protokoll vorgesehenen Verfahren.

(4) Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.

Die Organe wenden den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Protokoll an.

Artikel 10: Das Unionsrecht

(1) Die Verfassung und das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzte Recht haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten.

(2) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben.

Artikel 11: Arten von Zuständigkeiten

(1) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich ausschließliche Zuständigkeit zu, so kann nur sie gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich bindende Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind, oder um von ihr erlassene Rechtsakte durchzuführen.

- (2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit zu, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich bindende Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit wahr, sofern und soweit die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder entschieden hat, diese nicht mehr auszuüben.
- (3) Die Union ist zuständig im Hinblick auf die Förderung und Gewährleistung der Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten.
- (4) Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen.
- (5) In bestimmten Bereichen ist die Union unter den in der Verfassung genannten Bedingungen befugt, Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durchzuführen, ohne dass dadurch die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt.
- (6) Der Umfang der Zuständigkeiten der Union und die Einzelheiten ihrer Ausübung ergeben sich aus den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Bereichen in Teil III.

Artikel 12: Ausschließliche Zuständigkeiten

- (1) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln sowie in folgenden Bereichen:
- die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben,
 - die gemeinsame Handelspolitik,
 - die Zollunion,
 - die Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik.

(2) Die Union hat ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss internationaler Übereinkommen, wenn der Abschluss eines solchen Übereinkommens in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder wenn er einen internen Rechtsakt der Union beeinträchtigt.

Artikel 13: Bereiche mit geteilter Zuständigkeit

(1) Die Union teilt ihre Zuständigkeit mit den Mitgliedstaaten, wenn ihr die Verfassung außerhalb der in den Artikeln 12 und 16 genannten Bereiche eine Zuständigkeit zuweist.

(2) Die geteilte Zuständigkeit erstreckt sich auf die folgenden Hauptbereiche:

- Binnenmarkt,
- Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts,
- Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze,
- Verkehr und transeuropäische Netze,
- Energie,
- Sozialpolitik hinsichtlich der in Teil III genannten Aspekte,
- wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt,
- Umwelt,
- Verbraucherschutz,
- gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich des Gesundheitswesens.

(3) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und insbesondere Programme zu erstellen und durchzuführen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

(4) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erstreckt sich die Zuständigkeit der Union darauf, Maßnahmen zu treffen und eine gemeinsame Politik zu verfolgen, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit der Union die Mitgliedstaaten hindert, ihre Zuständigkeiten auszuüben.

Artikel 14: Die Koordinierung der Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik

(1) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union.

(2) Für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben, gelten besondere Regelungen.

(3) Die Union trifft Maßnahmen zur Koordinierung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Ausarbeitung von Leitlinien für die Beschäftigungspolitik.

(4) Die Union kann Initiativen zur Koordinierung der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergreifen.

Artikel 15: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Zuständigkeit der Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt sich auf alle Bereiche der Außenpolitik sowie auf sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Union, einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik, die zu einer gemeinsamen Verteidigung führen kann.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität und achten die Rechtsakte der Union in diesem Bereich. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.

Artikel 16: Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsmaßnahmen

- (1) Die Union kann Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen ergreifen.
- (2) Unterstützungs-, Koordinierungs- oder Ergänzungsmaßnahmen können mit europäischer Zielsetzung in folgenden Bereichen ergriffen werden:
- Industrie,
 - Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit,
 - allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport,
 - Kultur,
 - Zivilschutz.
- (3) Die rechtlich bindenden Rechtsakte, die von der Union aufgrund der jeweiligen Bestimmungen zu diesen Bereichen in Teil III erlassen werden, dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten beinhalten.

Artikel 17: Flexibilitätsklausel

- (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil III festgelegten Politikbereiche erforderlich, um eines der Ziele der Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Ministerrat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften.
- (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 Absatz 3 auf die Vorschläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen.
- (3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Vorschriften dürfen keine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen beinhalten, in denen eine solche Harmonisierung nach der Verfassung ausgeschlossen ist.

TITEL IV: DIE ORGANE DER UNION

Kapitel I – Institutioneller Rahmen

Artikel 18: Die Organe der Union

(1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird,

- die Ziele der Union zu verfolgen,
- ihren Werten Geltung zu verschaffen,
- den Interessen der Union, ihrer Bürgerinnen und Bürger und ihrer Mitgliedstaaten zu dienen

und die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union und der von ihr zur Erreichung ihrer Ziele getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

(2) Dieser institutionelle Rahmen umfasst

das Europäische Parlament,
den Europäischen Rat,
den Ministerrat,
die Europäische Kommission,
den Gerichtshof.

(3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse nach den Verfahren und unter den Bedingungen, die in der Verfassung festgelegt sind. Die Organe arbeiten loyal zusammen.

Artikel 19: Das Europäische Parlament

(1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Ministerrat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission.

(2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgerinnen und Bürgern für eine Amtszeit von fünf Jahren in allgemeinen, freien und geheimen Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 736 nicht überschreiten. Die europäischen Bürgerinnen und Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten.

Rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 und danach im Bedarfsfall im Hinblick auf künftige Wahlen erlässt der Europäische Rat einstimmig auf Vorschlag des Europäischen Parlaments und mit dessen Zustimmung einen Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments, in dem die oben genannten Grundsätze gewahrt sind.

(3) Das Europäische Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten und sein Präsidium.

Artikel 20: Der Europäische Rat

(1) Der Europäische Rat gibt der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse und legt ihre allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest. Er wird nicht gesetzgeberisch tätig.

(2) Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten des Europäischen Rates und dem Präsidenten der Kommission. Der Außenminister der Union nimmt an den Beratungen teil.

(3) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen; er wird von seinem Präsidenten einberufen. Wenn es die Tagesordnung erfordert, können die Mitglieder des Europäischen Rates beschließen, sich von einem Minister oder – im Fall des Präsidenten der Kommission – von einem Europäischen Kommissar unterstützen zu lassen. Wenn es die Lage erfordert, beruft der Präsident eine außerordentliche Tagung des Europäischen Rates ein.

(4) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, entscheidet der Europäische Rat durch Konsens.

Artikel 21: Der Präsident des Europäischen Rates

(1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wiedergewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.

- (2) Der Präsident des Europäischen Rates
- führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates,
 - sorgt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Kommission auf der Grundlage der Arbeiten des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen,
 - wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden,
 - legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.

Der Präsident des Europäischen Rates nimmt in dieser Eigenschaft auf seiner Ebene unbeschadet der Zuständigkeiten des Außenministers der Union die Außenvertretung der Union in Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik wahr.

- (3) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel 22: Der Ministerrat

(1) Der Ministerrat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus; er erfüllt ferner Aufgaben der Politikfestlegung und der Koordinierung nach Maßgabe der Verfassung.

(2) Der Ministerrat besteht aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter für jede seiner Zusammensetzungen. Dieser Vertreter ist als Einziger befugt, für den Mitgliedstaat, den er vertritt, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.

(3) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, beschließt der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 23: Die Zusammensetzungen des Ministerrates

(1) Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten und Gesetzgebung) gewährleistet die Kohärenz der Arbeiten des Ministerrates.

Als Rat (Allgemeine Angelegenheiten) trägt er in Verbindung mit der Kommission für die Vorbereitung der Tagungen des Europäischen Rates und das Vorgehen im Anschluss daran Sorge.

In seiner Eigenschaft als Gesetzgeber berät er und beschließt gemeinsam mit dem Europäischen Parlament nach Maßgabe der Verfassung über die Europäischen Gesetze und die Europäischen Rahmengesetze. Wird er in dieser Eigenschaft tätig, umfasst die Vertretung eines Mitgliedstaats außerdem je nach Tagesordnung einen oder zwei Fachvertreter auf Ministerienebene.

(2) Der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) formuliert die Außenpolitik der Union gemäß den strategischen Vorgaben des Europäischen Rates und gewährleistet die Kohärenz ihres Handelns. Den Vorsitz führt der Außenminister der Union.

(3) Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, mit dem andere Zusammensetzungen des Ministerrates festgelegt werden.

(4) Der Vorsitz in den Formationen des Ministerrates mit Ausnahme der Zusammensetzung "Auswärtige Angelegenheiten" wird für die Dauer von mindestens einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten im Ministerrat wahrgenommen. Der Europäische Rat erlässt einen Europäischen Beschluss, in dem die Regeln dieser Rotation unter Berücksichtigung des politischen und geografischen Gleichgewichts in Europa und der Verschiedenheit der Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Artikel 24: Die qualifizierte Mehrheit

- (1) Beschließt der Europäische Rat bzw. der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (2) Wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn der Europäische Rat oder der Ministerrat nicht auf Initiative des Außenministers der Union beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Union repräsentieren.
- (3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 treten am 1. November 2009 nach den Wahlen zum Europäischen Parlament nach Artikel 19 in Kraft.
- (4) In Fällen, in denen gemäß Teil III Europäische Gesetze und Rahmengesetze vom Ministerrat nach einem besonderen Rechtsetzungsverfahren angenommen werden müssen, kann der Europäische Rat nach einem Prüfungszeitraum von mindestens sechs Monaten von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach diese Europäischen Gesetze oder Rahmengesetze nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden können. Der Europäische Rat beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments und Unterrichtung der nationalen Parlamente.

In Fällen, in denen der Ministerrat gemäß Teil III in einem bestimmten Bereich einstimmig beschließen muss, kann der Europäische Rat von sich aus einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, wonach der Ministerrat in diesem Bereich mit qualifizierter Mehrheit beschließen kann. Jede vom Europäischen Rat auf der Grundlage dieser Bestimmung ergriffene Initiative wird den nationalen Parlamenten mindestens vier Monate vor der Beschlussfassung übermittelt.

(5) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Kommission nehmen an den Abstimmungen im Europäischen Rat nicht teil.

Artikel 25: Die Europäische Kommission

(1) Die Europäische Kommission fördert die allgemeinen europäischen Interessen und ergreift entsprechende Initiativen zu diesem Zweck. Sie trägt für die Anwendung der Bestimmungen der Verfassung sowie der von den Organen kraft der Verfassung erlassenen Vorschriften Sorge. Sie überwacht die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs. Sie führt den Haushaltsplan aus und verwaltet die Programme. Sie übt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus. Mit Ausnahme der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der übrigen in der Verfassung vorgesehenen Fälle übernimmt sie die Vertretung der Union nach außen. Sie initiiert die jährliche und die mehrjährige Programmplanung der Union mit dem Ziel, interinstitutionelle Vereinbarungen zu erreichen.

(2) Soweit in der Verfassung nichts anderes festgelegt ist, kann ein Gesetzgebungsakt der Union nur auf Vorschlag der Kommission erlassen werden. Andere Rechtsakte werden auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags erlassen, wenn dies in der Verfassung vorgesehen ist.

(3) Die Kommission besteht aus einem Kollegium, das sich aus ihrem Präsidenten, dem Außenminister der Union, der Vizepräsident ist, und aus dreizehn Europäischen Kommissaren, die nach einem System der gleichberechtigten Rotation zwischen den Mitgliedstaaten ausgewählt werden, zusammensetzt. Dieses System wird durch einen Europäischen Beschluss des Europäischen Rates geschaffen, der auf folgenden Grundsätzen beruht:

- a) Die Mitgliedstaaten werden bei der Festlegung der Reihenfolge und der Dauer der Amtszeiten ihrer Staatsangehörigen im Kollegium vollkommen gleich behandelt; demzufolge kann die Gesamtzahl der Mandate, welche Staatsangehörige zweier beliebiger Mitgliedstaaten innehaben, niemals um mehr als eines voneinander abweichen.
- b) Vorbehaltlich des Buchstabens a ist jedes der aufeinander folgenden Kollegien so zusammengesetzt, dass das demografische und geografische Spektrum der Gesamtheit der Mitgliedstaaten der Union auf zufrieden stellende Weise zum Ausdruck kommt.

Der Präsident der Kommission ernennt Kommissare ohne Stimmrecht, bei deren Auswahl dieselben Kriterien wie bei den Mitgliedern des Kollegiums zugrunde gelegt werden und die aus allen anderen Mitgliedstaaten kommen.

Diese Bestimmungen treten am 1. November 2009 in Kraft.

(4) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus. Die Europäischen Kommissare und die Kommissare dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten Anweisungen von einer Regierung oder einer anderen Stelle weder anfordern noch entgegennehmen.

(5) Die Kommission ist als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich. Der Präsident der Kommission ist für die Tätigkeit der Kommissare dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann gemäß Artikel III-243 einen Misstrauensantrag gegen die Kommission annehmen. Wird ein solcher Misstrauensantrag angenommen, so müssen die Europäischen Kommissare und die Kommissare geschlossen ihr Amt niederlegen. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Ernennung eines neuen Kollegiums weiter.

Artikel 26: Der Präsident der Europäischen Kommission

(1) Unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament schlägt der Europäische Rat diesem im Anschluss an entsprechende Konsultationen mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Europäische Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Erhält dieser Kandidat nicht die Mehrheit, so schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament innerhalb eines Monats einen neuen Kandidaten vor, wobei dasselbe Verfahren angewandt wird.

(2) Jeder durch das Rotationssystem bestimmte Mitgliedstaat erstellt eine beide Geschlechter berücksichtigende Liste von drei Personen, die er für geeignet erachtet, das Amt eines Europäischen Kommissars auszuüben. Der gewählte Präsident benennt die dreizehn Europäischen Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz, ihres Engagements für Europa und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit, indem er aus jeder Vorschlagsliste eine Person auswählt. Der Präsident und die als Mitglieder des Kollegiums benannten Persönlichkeiten einschließlich des künftigen Außenministers der Union sowie die als Kommissare ohne Stimmrecht benannten Persönlichkeiten stellen sich gemeinsam dem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.

(3) Der Präsident der Kommission

- legt die Leitlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt,
- beschließt über ihre interne Organisation, um die Kohärenz, die Effizienz und das Kollegialitätsprinzip im Rahmen ihrer Tätigkeit sicherzustellen,
- ernennt die Vizepräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder des Kollegiums.

Ein Europäischer Kommissar oder ein Kommissar legt sein Amt nieder, wenn er vom Präsidenten dazu aufgefordert wird.

Artikel 27: Der Außenminister der Union

(1) Der Europäische Rat ernennt mit qualifizierter Mehrheit mit Zustimmung des Präsidenten der Kommission den Außenminister der Union. Dieser leitet die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union. Der Europäische Rat kann das Mandat des Außenministers nach dem gleichen Verfahren beenden.

(2) Der Außenminister der Union trägt durch seine Vorschläge zur Festlegung der gemeinsamen Außenpolitik bei und führt sie im Auftrag des Ministerrates durch. Er handelt ebenso im Bereich der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Der Außenminister der Union ist einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission. Er ist dort mit den Außenbeziehungen und der Koordinierung der übrigen Aspekte des auswärtigen Handelns der Union betraut. Bei der Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten in der Kommission und ausschließlich im Hinblick auf diese Zuständigkeiten unterliegt er den Verfahren, die für die Arbeitsweise der Kommission gelten.

Artikel 28: Der Gerichtshof

(1) Zum Gerichtshof gehören der Europäische Gerichtshof, das Gericht und Fachgerichte. Er gewährleistet die Achtung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verfassung.

Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet des Unionsrechts gewährleistet ist.

(2) Der Europäische Gerichtshof besteht aus einem Richter je Mitgliedstaat und wird von Generalanwälten unterstützt.

Das Gericht besteht aus mindestens einem Richter je Mitgliedstaat; die Zahl der Richter wird in der Satzung des Gerichtshofs festgelegt.

Als Richter und Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs und als Richter des Gerichts sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten und die die Voraussetzungen gemäß den Artikeln III-260 und III-261 erfüllen; sie werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen für eine Amtszeit von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.

(3) Der Gerichtshof entscheidet

- über Klagen eines Mitgliedstaats, eines Organs oder juristischer oder natürlicher Personen gemäß den Bestimmungen von Teil III,
- im Wege der Vorabentscheidung auf Antrag der einzelstaatlichen Gerichte über die Auslegung des Unionsrechts oder über die Gültigkeit der Handlungen der Organe;
- über alle anderen in der Verfassung vorgesehenen Fälle.

Kapitel II - Sonstige Organe und Einrichtungen

Artikel 29: Die Europäische Zentralbank

- (1) Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken bilden das Europäische System der Zentralbanken. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, die die Währung der Union, den "Euro" eingeführt haben, betreiben die Währungspolitik der Union.
- (2) Das Europäische System der Zentralbanken wird von den Beschlussorganen der Europäischen Zentralbank geleitet. Sein vorrangiges Ziel ist es, die Preisstabilität zu gewährleisten. Unbeschadet des Zieles der Preisstabilität unterstützt es die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Union, um zur Verwirklichung der Ziele der Union beizutragen. Es führt alle weiteren Aufgaben einer Zentralbank nach Maßgabe des Teils III und der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank aus.
- (3) Die Europäische Zentralbank ist ein Organ, das Rechtspersönlichkeit besitzt. Sie allein ist befugt, die Ausgabe des Euro zu genehmigen. Sie ist in der Ausübung ihrer Befugnisse und ihren Finanzen unabhängig. Die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten verpflichten sich, diesen Grundsatz zu achten.
- (4) Die Europäische Zentralbank erlässt die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Maßnahmen gemäß den Artikeln III-77 bis III-83 und III-90 und nach Maßgabe der Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank. Gemäß diesen Bestimmungen behalten die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, sowie deren Zentralbanken ihre Zuständigkeiten im Währungsbereich.
- (5) Die Europäische Zentralbank wird in ihrem Zuständigkeitsbereich zu allen Vorschlägen für Rechtsakte der Union sowie zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften auf einzelstaatlicher Ebene gehört und kann Stellungnahmen abgeben.

(6) Die Beschlussorgane der Europäischen Zentralbank, ihre Zusammensetzung und die Modalitäten ihrer Arbeitsweise sind in den Artikeln III-84 bis III-87 sowie in den Satzungen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank festgelegt.

Artikel 30: Der Rechnungshof

- (1) Der Rechnungshof ist das Organ, das die Rechnungsprüfung wahrnimmt.
- (2) Er prüft die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Union und überzeugt sich von der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.
- (3) Der Rechnungshof besteht aus einem Staatsangehörigen je Mitgliedstaat. Seine Mitglieder üben ihre Aufgaben in voller Unabhängigkeit aus.

Artikel 31: Die beratenden Einrichtungen der Union

- (1) Das Europäische Parlament, der Ministerrat und die Kommission werden von einem Ausschuss der Regionen sowie einem Wirtschafts- und Sozialausschuss unterstützt, die beratende Aufgaben wahrnehmen.
- (2) Der Ausschuss der Regionen setzt sich aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zusammen, die entweder ein Wahlamt in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (3) Der Wirtschafts- und Sozialausschuss setzt sich zusammen aus Vertretern der Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie anderen Vertretern der Zivilgesellschaft, insbesondere aus dem sozio-ökonomischen, dem staatsbürgerlichen, dem beruflichen und dem kulturellen Bereich.
- (4) Die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind an keine Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit zum allgemeinen Wohl der Union aus.

(5) Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse, die Ernennung ihrer Mitglieder, ihre Befugnisse und ihre Arbeitsweise werden durch die Artikel III-292 bis III-298 geregelt. Die Bestimmungen über ihre Zusammensetzung werden in regelmäßigen Abständen vom Ministerrat auf Vorschlag der Kommission überprüft, um der wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Entwicklung in der Union Rechnung zu tragen.

TITEL V: AUSÜBUNG DER ZUSTÄNDIGKEITEN DER UNION

Kapitel I - Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 32: Die Rechtsakte der Union

(1) Die Union übt die ihr in der Verfassung übertragenen Zuständigkeiten gemäß den Bestimmungen in Teil III mittels folgender Rechtsakte aus: Europäisches Gesetz, Europäisches Rahmengesetz, Europäische Verordnung, Europäischer Beschluss, Empfehlung und Stellungnahme.

Das Europäische Gesetz ist ein Gesetzgebungsakt mit allgemeiner Geltung. Es ist in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Das Europäische Rahmengesetz ist ein Gesetzgebungsakt, der für jeden Mitgliedstaat, an den es gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich ist, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlässt.

Die Europäische Verordnung ist ein Rechtsakt mit allgemeiner Geltung ohne Gesetzescharakter; sie dient der Durchführung der Gesetzgebungsakte und bestimmter Einzelvorschriften der Verfassung. Sie kann entweder in allen ihren Teilen verbindlich sein und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten oder für jeden Mitgliedstaat, an den sie gerichtet ist, hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich sein, jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl der Form und der Mittel überlassen.

Der Europäische Beschluss ist ein Rechtsakt ohne Gesetzescharakter, der in allen seinen Teilen verbindlich ist. Ist er an bestimmte Adressaten gerichtet, so ist er nur für diese verbindlich.

Empfehlungen und Stellungnahmen der Organe sind rechtlich nicht bindend.

(2) Werden das Europäische Parlament und der Ministerrat mit einem Vorschlag für einen Gesetzgebungsakt befasst, so erlassen sie in dem betreffenden Bereich keine in diesem Artikel nicht vorgesehenen Rechtsakte.

Artikel 33: Gesetzgebungsakte

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden nach den in Artikel III-302 festgelegten Einzelheiten des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens auf Vorschlag der Kommission vom Europäischen Parlament und vom Ministerrat gemeinsam erlassen. Gelangen die beiden Organe nicht zu einer Einigung, so kommt der betreffende Gesetzgebungsakt nicht zustande.

In den in Artikel III-165 ausdrücklich genannten Fällen können Europäische Gesetze und Rahmengesetze gemäß Artikel III-302 auf Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten erlassen werden.

(2) In bestimmten Fällen, die in der Verfassung aufgeführt sind, werden Europäische Gesetze und Rahmengesetze nach besonderen Gesetzgebungsverfahren vom Europäischen Parlament mit Beteiligung des Ministerrates oder vom Ministerrat mit Beteiligung des Europäischen Parlaments erlassen.

Artikel 34: Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

(1) Der Ministerrat und die Kommission erlassen Europäische Verordnungen oder Europäische Beschlüsse in den Fällen nach den Artikeln 35 und 36 sowie in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Der Europäische Rat erlässt Europäische Beschlüsse in den in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Fällen. Die Europäische Zentralbank erlässt Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist.

(2) Der Ministerrat und die Kommission sowie die Europäische Zentralbank, sofern sie durch die Verfassung dazu ermächtigt ist, geben Empfehlungen ab.

Artikel 35: Delegierte Verordnungen

(1) In Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Verordnungen zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzes oder Rahmengesetzes zu erlassen.

In den betreffenden Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Übertragung ausdrücklich festgelegt. Für die wesentlichen Vorschriften in einem Bereich ist eine Übertragung ausgeschlossen. Diese sind dem Europäischen Gesetz oder dem Europäischen Rahmengesetz vorbehalten.

(2) In diesen Europäischen Gesetzen oder Rahmengesetzen wird ausdrücklich festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Übertragung vorgenommen werden kann. Dabei bestehen folgende Möglichkeiten:

- Das Europäische Parlament oder der Ministerrat können beschließen, die Übertragung zu widerrufen.

- Die delegierte Verordnung kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Ministerrat innerhalb der im Europäischen Gesetz oder Rahmengesetz festgelegten Frist keine Einwände erhebt.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 36: Durchführungsrechtsakte

- (1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union erforderlichen innerstaatlichen Maßnahmen.
- (2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der rechtlich bindenden Rechtsakte der Union, so können mit diesen Rechtsakten der Kommission oder - in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den Fällen nach Artikel 39 - dem Ministerrat Durchführungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Ein Europäisches Gesetz legt im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze für die Kontrolle der Durchführungsrechtsakte der Union durch die Mitgliedstaaten fest.
- (4) Die Durchführungsrechtsakte der Union ergehen in der Form von Europäischen Durchführungsverordnungen oder Europäischen Durchführungsbeschlüssen.

Artikel 37: Gemeinsame Grundsätze für die Rechtsakte der Union

- (1) Wird die Art des Rechtsakts von der Verfassung nicht ausdrücklich vorgegeben, so beschließen die Organe unter Einhaltung der geltenden Verfahren nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 9 jeweils, welche Art von Rechtsakt zu erlassen ist.
- (2) Europäische Gesetze, Europäische Rahmengesetze, Europäische Verordnungen und Europäische Beschlüsse sind mit einer Begründung zu versehen und nehmen auf die in der Verfassung vorgesehenen Vorschläge oder Stellungnahmen Bezug.

Artikel 38: Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Europäische Gesetze und Rahmengesetze werden vom Präsidenten des Europäischen Parlaments und vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet, soweit sie nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen wurden. In den übrigen Fällen werden sie entweder vom Präsidenten des Parlaments oder vom Präsidenten des Ministerrates unterzeichnet. Die Europäischen Gesetze und Rahmengesetze werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Europäische Verordnungen und Beschlüsse, die an keinen bestimmten Adressaten oder an alle Mitgliedstaaten gerichtet sind, werden von dem Präsidenten des sie erlassenden Organs unterzeichnet; sie werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und treten zu dem durch sie festgelegten Zeitpunkt oder anderenfalls am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Andere Beschlüsse werden denjenigen, an die sie gerichtet sind, bekannt gegeben und durch diese Bekanntgabe wirksam.

Kapitel II - Besondere Bestimmungen

Artikel 39: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik

(1) Die Europäische Union verfolgt eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die auf einer Entwicklung der gegenseitigen politischen Solidarität der Mitgliedstaaten, der Ermittlung der Fragen von allgemeiner Bedeutung und der Erreichung einer immer stärkeren Konvergenz des Handelns der Mitgliedstaaten beruht.

- (2) Der Europäische Rat bestimmt die strategischen Interessen der Union und legt die Ziele ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fest. Der Ministerrat gestaltet diese Politik im Rahmen der vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien nach Maßgabe von Teil III.
- (3) Der Europäische Rat und der Ministerrat erlassen die erforderlichen Europäischen Beschlüsse.
- (4) Diese Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Außenminister der Union und von den Mitgliedstaaten mit den einzelstaatlichen Mitteln und denen der Union durchgeführt.
- (5) Die Mitgliedstaaten stimmen einander im Europäischen Rat und im Ministerrat zu jeder außen- und sicherheitspolitischen Frage von allgemeiner Bedeutung ab, um ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Bevor ein Mitgliedstaat in einer Weise, die die Interessen der Union berühren könnte, auf internationaler Ebene tätig wird oder eine Verpflichtung eingeht, konsultiert er die anderen Mitgliedstaaten im Europäischen Rat oder im Ministerrat. Die Mitgliedstaaten gewährleisten durch konvergentes Handeln, dass die Union ihre Interessen und Werte auf internationaler Ebene geltend machen kann. Die Mitgliedstaaten sind untereinander solidarisch.
- (6) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.
- (7) Im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik erlassen der Europäische Rat und der Ministerrat außer in den in Teil III vorgesehenen Fällen Europäische Beschlüsse einstimmig. Sie beschließen auf Vorschlag eines Mitgliedstaates, des Außenministers der Union oder des Außenministers mit Unterstützung der Kommission. Europäische Gesetze und Rahmengesetze sind ausgeschlossen.
- (8) Der Europäische Rat kann einstimmig beschließen, dass der Ministerrat in anderen als den in Teil III genannten Fällen mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Artikel 40: Besondere Bestimmungen für die Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

(1) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Sie sichert der Union die auf zivile und militärische Mittel gestützte Fähigkeit zu Operationen. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereit gestellt werden.

(2) Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat einstimmig darüber beschlossen hat. Er empfiehlt in diesem Fall den Mitgliedstaaten, gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften einen Beschluss zu diesem Zweck zu erlassen.

Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen bestimmter Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertrags-Organisation verwirklicht sehen, aufgrund des Nordatlantikvertrages und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zivile und militärische Fähigkeiten als Beitrag zur Verwirklichung der vom Ministerrat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die untereinander multinationale Streitkräfte bilden, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Es wird ein Europäisches Amt für Rüstung, Forschung und militärische Fähigkeiten eingerichtet, dessen Aufgabe es ist, den operativen Bedarf zu ermitteln und Maßnahmen zur Bedarfsdeckung zu fördern, zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Grundlage des Verteidigungssektors beizutragen und diese Maßnahmen gegebenenfalls durchzuführen, sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich Fähigkeiten und Rüstung zu beteiligen sowie den Ministerrat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten zu unterstützen.

(4) Europäische Beschlüsse zur Durchführung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, einschließlich der Beschlüsse über die Einleitung einer Mission nach diesem Artikel, werden vom Ministerrat einstimmig auf Vorschlag des Außenministers der Union oder eines Mitgliedstaates erlassen. Der Außenminister der Union kann gegebenenfalls gemeinsam mit der Kommission den Rückgriff auf einzelstaatliche Mittel sowie auf Instrumente der Union vorschlagen.

(5) Der Ministerrat kann zur Wahrung der Werte der Union und im Dienste ihrer Interessen eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer Mission im Rahmen der Union beauftragen. Diese Mission wird nach Maßgabe von Artikel III-211 durchgeführt.

(6) Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander festere Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel III-213.

(7) Solange der Europäische Rat keinen Beschluss im Sinne des Absatzes 2 gefasst hat, wird im Rahmen der Union eine engere Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung eingerichtet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit leisten im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staates die anderen beteiligten Staaten gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung. Bei der Umsetzung der engeren Zusammenarbeit im Bereich der gegenseitigen Verteidigung arbeiten die beteiligten Staaten eng mit der Nordatlantikvertrags-Organisation zusammen. Die Teilnahmemodalitäten und die praktischen Modalitäten sowie die dieser Zusammenarbeit eigenen Beschlussfassungsverfahren sind in Artikel III-214 enthalten.

(8) Das Europäische Parlament wird zu den wichtigsten Aspekten und den grundlegenden Weichenstellungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik regelmäßig gehört und über ihre Entwicklung auf dem Laufenden gehalten.

Artikel 41: Besondere Bestimmungen zur Verwirklichung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

- (1) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
- durch den Erlass von Europäischen Gesetzen und Rahmengesetzen, mit denen, soweit erforderlich, die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in den in Teil III aufgeführten Bereichen einander angeglichen werden sollen;
 - durch Förderung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung der gerichtlichen und außergerichtlichen Entscheidungen;
 - durch operative Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einschließlich der Polizei, des Zolls und anderer auf die Prävention und die Aufdeckung von Straftaten spezialisierter Behörden.

(2) In diesem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts können sich die nationalen Parlamente an den Bewertungsmechanismen nach Artikel III-161 beteiligen und werden in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust gemäß den Artikeln III-177 und III-174 einbezogen.

(3) Im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verfügen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel III-165 über ein Initiativrecht.

Artikel 42: Solidaritätsklausel

(1) Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag oder einer Katastrophe natürlichen oder menschlichen Ursprungs betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um

- a) – terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
 - die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
 - im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen;
- b) – im Falle einer Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebiets zu unterstützen.

(2) Die Modalitäten der Durchführung dieser Bestimmung sind in Artikel III-231 enthalten.

Kapitel III - Die verstärkte Zusammenarbeit

Artikel 43: Die verstärkte Zusammenarbeit

(1) Die Mitgliedstaaten, die untereinander eine verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union begründen wollen, können in den Grenzen und nach den in diesem Artikel und den Artikeln III-322 bis III-329 vorgesehenen Modalitäten die Organe der Union in Anspruch nehmen und diese Zuständigkeiten unter Anwendung der einschlägigen Verfassungsbestimmungen ausüben.

Eine verstärkte Zusammenarbeit ist darauf ausgerichtet, die Verwirklichung der Ziele der Union zu fördern, ihre Interessen zu schützen und ihren Integrationsprozess zu stärken. Sie steht bei ihrer Begründung und anschließend gemäß Artikel III-324 jederzeit allen Mitgliedstaaten offen.

(2) Die Ermächtigung zur Einleitung einer verstärkten Zusammenarbeit wird vom Ministerrat als letztes Mittel gewährt, wenn im Ministerrat festgestellt worden ist, dass die mit dieser Zusammenarbeit angestrebten Ziele von der Union insgesamt nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraums verwirklicht werden können, und sofern an der Zusammenarbeit mindestens ein Drittel der Mitgliedstaaten beteiligt ist. Der Ministerrat beschließt nach dem in Artikel III-325 vorgesehenen Verfahren.

(3) Nur die Mitglieder des Ministerrates, welche die an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten vertreten, nehmen an der Annahme der Rechtsakte im Ministerrat teil. An den Beratungen des Ministerrates dürfen jedoch alle Mitgliedstaaten teilnehmen.

Die Einstimmigkeit bezieht sich allein auf die Stimmen der Vertreter der an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten. Als qualifizierte Mehrheit gilt die Mehrheit der Stimmen der Vertreter der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentiert. Wenn der Ministerrat gemäß der Verfassung nicht auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen muss oder wenn er nicht auf Initiative des Außenministers beschließt, so entspricht die erforderliche qualifizierte Mehrheit zwei Dritteln der beteiligten Staaten, sofern diese mindestens drei Fünftel der Bevölkerung dieser Staaten repräsentieren.

(4) An die im Rahmen einer verstärkten Zusammenarbeit erlassenen Rechtsakte sind nur die an dieser Zusammenarbeit beteiligten Staaten gebunden. Sie gelten nicht als Besitzstand, der von beitrittswilligen Ländern angenommen werden muss.

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 44: Grundsatz der demokratischen Gleichheit

Die Union achtet in ihrem gesamten Handeln den Grundsatz der Gleichheit ihrer Bürgerinnen und Bürger. Die Bürgerinnen und Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union.

Artikel 45: Grundsatz der repräsentativen Demokratie

- (1) Die Arbeitsweise der Union beruht auf dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie.
- (2) Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat und im Ministerrat von ihren jeweiligen Regierungen vertreten, die ihrerseits den von den Bürgerinnen und Bürgern gewählten nationalen Parlamenten Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und so bürgernah wie möglich getroffen.
- (4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.

Artikel 46: Grundsatz der partizipativen Demokratie

- (1) Die Organe der Union geben den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.
- (2) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.
- (3) Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Kommission umfangreiche Anhörungen der Betroffenen durch.
- (4) Mindestens eine Million Bürgerinnen und Bürger aus einer erheblichen Zahl von Mitgliedstaaten können die Kommission auffordern, geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verfassung umzusetzen. Die Bestimmungen über die besonderen Verfahren und Bedingungen, die für eine solche Bürgerinitiative gelten, werden durch ein Europäisches Gesetz festgelegt.

Artikel 47: Die Sozialpartner und der autonome soziale Dialog

Die Europäische Union anerkennt und fördert die Rolle der Sozialpartner auf Ebene der Union unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der nationalen Systeme; sie fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner.

Artikel 48: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Das Europäische Parlament ernennt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen der Union entgegennimmt, ihnen nachgeht und darüber Bericht erstattet. Der Europäische Bürgerbeauftragte übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus.

Artikel 49: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

- (1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union unter weitest gehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.
- (2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Ministerrat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät oder beschließt.
- (3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder mit Sitz in einem Mitgliedstaat hat unter den in Teil III festgelegten Bedingungen das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, und zwar unabhängig davon, in welcher Form diese Dokumente erstellt werden.
- (4) In Europäischen Gesetzen werden die allgemeinen Grundsätze und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu solchen Dokumenten festgelegt.
- (5) Im Einklang mit den in Absatz 4 genannten Europäischen Gesetzen legen die in Absatz 3 genannten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen in ihren jeweiligen Geschäftsordnungen besondere Bestimmungen für den Zugang zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 50: Schutz personenbezogener Daten

- (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
- (2) Europäische Gesetze legen Regeln über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Behörde überwacht.

Artikel 51: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.
- (3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.

TITEL VII: DIE FINANZEN DER UNION

Artikel 52: Die Haushalts- und Finanzgrundsätze

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Union werden gemäß den Bestimmungen von Teil III für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (3) Die in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben werden für ein Haushaltsjahr gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 bewilligt.
- (4) Die Ausführung der in den Haushaltsplan eingesetzten Ausgaben setzt den Erlass eines verbindlichen Rechtsakts voraus, mit dem die Maßnahme der Union und die Ausführung der entsprechenden Ausgabe gemäß dem Europäischen Gesetz nach Artikel III-318 eine Rechtsgrundlage erhalten. Dieser Rechtsakt muss in Form eines Europäischen Gesetzes, eines Europäischen Rahmengesetzes, einer Europäischen Verordnung oder eines Europäischen Beschlusses ergehen.

(5) Damit die Haushaltsdisziplin gewährleistet wird, erlässt die Union keine Rechtsakte, die erhebliche Auswirkungen auf den Haushaltsplan haben könnten, ohne die Gewähr zu bieten, dass der betreffende Vorschlag bzw. die betreffende Maßnahme im Rahmen der Eigenmittel der Union und des mehrjährigen Finanzrahmens nach Artikel 54 finanziert werden kann.

(6) Der Haushaltsplan der Union wird entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung ausgeführt. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Union zusammen, um sicherzustellen, dass die in den Haushaltsplan eingesetzten Mittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet werden.

(7) Die Union und die Mitgliedstaaten bekämpfen Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen gemäß Artikel III-321.

Artikel 53: Die Finanzmittel der Union

(1) Die Union stattet sich mit den erforderlichen Mitteln aus, um ihre Ziele erreichen und ihre Politik durchführen zu können.

(2) Der Haushalt der Union wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln finanziert.

(3) Die Obergrenze für die Finanzmittel der Union wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt, durch das auch neue Mittelkategorien eingeführt und bestehende Kategorien abgeschafft werden können. Dieses Gesetz tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen in Kraft. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

(4) Die Modalitäten der Finanzmittel der Union werden in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates geregelt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

Artikel 54: Der mehrjährige Finanzrahmen

- (1) Mit dem mehrjährigen Finanzrahmen soll sichergestellt werden, dass die Ausgaben der Union innerhalb der Grenzen der Eigenmittel eine geordnete Entwicklung nehmen. Im mehrjährigen Finanzrahmen werden die jährlichen Obergrenzen für die Mittel für Verpflichtungen je Ausgabenkategorie gemäß Artikel III-308 festgesetzt.
- (2) Der mehrjährige Finanzrahmen wird in einem Europäischen Gesetz des Ministerrates festgelegt. Der Ministerrat beschließt nach Zustimmung des Europäischen Parlaments, das mit der Mehrheit seiner Mitglieder Stellung nimmt.
- (3) Bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans der Union ist der mehrjährige Finanzrahmen einzuhalten.
- (4) Bei der Festlegung des ersten mehrjährigen Finanzrahmens nach Inkrafttreten der Verfassung beschließt der Ministerrat einstimmig.

Artikel 55: Der Haushaltsplan der Union

Das Europäische Parlament und der Ministerrat erlassen auf Vorschlag der Kommission gemäß den Modalitäten des Artikels III-310 das Europäische Gesetz zur Feststellung des jährlichen Haushaltsplans der Union.

TITEL VIII: DIE UNION UND IHRE NACHBARN

Artikel 56: Die Union und ihre Nachbarn

- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft, um einen Raum des Wohlstands und der guten Nachbarschaft zu schaffen, der auf den Werten der Union aufbaut und sich durch enge, friedliche Beziehungen auf der Grundlage der Zusammenarbeit auszeichnet.

(2) Zu diesem Zweck kann die Union nach Artikel III-227 spezielle Abkommen mit den betreffenden Ländern schließen und durchführen. Diese Abkommen können gegenseitige Rechte und Pflichten umfassen und die Möglichkeit zu gemeinsamem Vorgehen eröffnen. Zur Durchführung der Abkommen finden regelmäßig Konzertierungen statt.

TITEL IX: ZUGEHÖRIGKEIT ZUR UNION

Artikel 57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

(1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die die in Artikel 2 genannten Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

(2) Europäische Staaten, die Mitglied der Union werden möchten, richten ihren Antrag an den Ministerrat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Ministerrat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel 58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte

(1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Ministerrat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat besteht. Der Ministerrat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren Empfehlungen an ihn richten.

Der Ministerrat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

(2) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Europäische Rat einstimmig einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem festgestellt wird, dass eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel 2 genannten Werte durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er diesen Mitgliedstaat zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

(3) Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedstaats im Ministerrat ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen.

Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.

(4) Der Ministerrat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Europäischen Beschluss erlassen, mit dem die nach Absatz 3 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.

(5) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Ministerrat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen.

Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 3 ausgesetzt werden.

(6) Für die Zwecke der Absätze 1 und 2 beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 59: Freiwilliger Austritt aus der Union

(1) Jeder Mitgliedstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.

(2) Ein Mitgliedstaat, der auszutreten beschließt, teilt dem Europäischen Rat seine Absicht mit; dieser befasst sich mit der Mitteilung. Auf der Grundlage der Leitlinien des Europäischen Rates handelt die Union mit diesem Staat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus und schließt es, wobei der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird nach Zustimmung des Europäischen Parlaments vom Ministerrat mit qualifizierter Mehrheit im Namen der Union geschlossen.

Der Vertreter des austretenden Mitgliedstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Ministerrates teil.

(3) Die Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.

(4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels 57 beantragen.